



**Richtlinien**  
**zur Förderung der**  
**außerschulischen**  
**Jugendbildung/-arbeit im Ostalbkreis**  
**2019**

Beschluss: 14.11.2018

# Inhalt

Einleitung .....	3
Grundsätze .....	4
Hinweise zum Datenschutz.....	5
Der Antrag.....	5
Die Zuschüsse im Einzelnen .....	6
Freizeiten .....	6
Tabelle für Freizeiten .....	7
Seminare .....	8
Projekte .....	9
Förderung von Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit.....	10
Sonstige Förderungen.....	11
Weitere Zuschussmöglichkeiten .....	12

## Impressum

Ausgabe 2019

V.i.S.d.P.:

Michael Baltés & Sarah Nubert; Geschäftsführer

Der Rundbrief ist eine kostenlose Information des Vorstandes und der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings Ostalb e.V. Alle Veröffentlichungen dürfen selbstverständlich für eigene Zwecke weiterverwendet werden. Für eine Veröffentlichung in der Tagespresse o.ä. ist jedoch die Zustimmung des Vorstands erforderlich.

## Einleitung

Der Landkreis stellt dem Kreisjugendring seit 1999 jährlich die Gelder zur Verfügung, die nach dem Willen der Mitgliedsorganisationen und gemäß dem in der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarf zur Förderung der Jugendarbeit im Ostalbkreis verwendet werden sollen. Um diese Mittel möglichst gerecht verteilen zu können, beschließt die Mitgliederversammlung diese Fördergrundsätze. Außerdem wurde ein Arbeitskreis eingerichtet, der über Ausnahmen bzw. in Zweifelsfällen oder Widerspruchsfällen sowie über Projektanträge entscheidet. Dieser Arbeitskreis trifft sich grundsätzlich öffentlich und steht allen Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendring Ostalb e.V. zur Mitarbeit offen.

Einmal jährlich berichtet der Vorstand des Kreisjugendring Ostalb e.V. im Jugendhilfeausschuss des Kreistages über die Verwendung der Gelder im Vorjahr.

Die Förderung erfolgt nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets sowie der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung/-arbeit im Ostalbkreis. Die Mittel stehen in erster Linie zur Förderung der in den §§ 11 und 12 KJHG (SGB VIII) genannten Aufgaben zur Verfügung.

# Grundsätze

Was wird bezuschusst und wer kann Zuschüsse beantragen:

Es können einzelne **Freizeiten, Seminare, Projekte oder Maßnahmen** entsprechend den unten stehenden Bestimmungen gefördert werden, wenn der Veranstalter seinen Sitz im Ostalbkreis hat und entweder

- mindestens seit einem Jahr in der Jugendarbeit im Ostalbkreis tätig ist oder
- einer Mitgliedsorganisation des Kreisjugendrings Ostalb e.V. angehört oder
- öffentlich-rechtlich anerkannter Träger der Jugendhilfe im Ostalbkreis ist.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- öffentliche und private Schulen
- reine Schulprojekte und -veranstaltungen
- Städte und Gemeinden.

Die Förderung kann immer nur im Rahmen des aktuell bestehenden Budgets erfolgen.

Zur Verfahrenserleichterung wird bei den Verwendungsnachweisen zunächst auf die Vorlage von Einzelbelegen verzichtet. Der Kreisjugendring behält sich jedoch vor, diese innerhalb eines Zeitraums von bis zu fünf Jahren zur Prüfung einzufordern. Der Kreisjugendring und das Kreisrechnungsprüfungsamt haben jederzeit das Recht zur Nachprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung des gegebenen Zuschusses.

Eine Förderung wird in der Regel nur gewährt, wenn bei den entsprechenden Maßnahmen oder Projekten Teilnehmer **im Alter von 6 - 26 Jahren** beteiligt sind.

Alle Zuschussempfänger sind angehalten für das bezuschusste Projekt bzw. die Maßnahme alle weiteren Zuschussmöglichkeiten bei Kommunen, Land oder sonstigen Zuschussgebern auszuschöpfen.

Sollte es durch die Zuschusszuteilung zu Einnahmeüberschüssen kommen, führt dies zu Rückforderungen seitens des Kreisjugendring Ostalb e.V. **Missbrauch der Zuschussgelder führt zum Ausschluss aus der Förderung!**

## Hinweise zum Datenschutz

Die für die Bearbeitung und Berechnung des Zuschusses notwendigen Daten werden uns mit den üblichen MS-Office Programmen Excel und Word bearbeitet und gespeichert.

Da der Kreisjugendring grundsätzlich alle Zuschussempfängern die Möglichkeit einräumt, selbst aktiv auf die Gestaltung der Richtlinien Einfluss zu nehmen, lädt er sie in regelmäßigen Abständen zu seinen Arbeitskreissitzungen ein. Zu diesem Zweck werden die gespeicherten Adressdaten (E-Mailadressen) verwendet. Auf Verlangen des Kreisrechnungsprüfungsamtes werden die Daten zu Prüfungszwecken auch an das Prüfungsamt weitergegeben.

Ebenfalls zu Prüfzwecken werden die Anträge auch in Papierform fünf Jahre lang aufbewahrt und auf Verlangen an die Prüfbehörde ausgehändigt.

Nach Ablauf von fünf Jahren bzw. nach Beendigung des Prüfvorgangs werden die jeweiligen Daten von uns gelöscht bzw. vorhandene Papierunterlagen vernichtet.

## Der Antrag

Alle Anträge müssen für eine zügige Bearbeitung folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Trägers, Anschrift
- b) Konto-Nr. und Bankverbindung des Antragstellers  
(kein Privatkonto - bei Treuhandkonten ist ein Nachweis nötig)
- c) Name, Mailadresse und Telefonnummer des Ansprechpartners
- d) Durchführungsort und Zeitraum (Datum) der Maßnahme
- e) Rechtsverbindliche Unterschrift

Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift versichert der Antragsteller folgendes:

1. Die Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit sind uns bekannt.
2. Wir versichern, dass wir für das vorstehende Projekt/Vorhaben keine weiteren Kreiszuschüsse beantragt haben.
3. Wir verpflichten uns, die Kostenbelege fünf Jahre zur nachträglichen Einsichtnahme aufzubewahren.  
(Kostenbelege werden nur anerkannt, wenn auf ihnen eindeutig der Zahlungsempfänger, Zahlungszweck sowie das Rechnungsdatum zu erkennen sind)
4. Wir bestätigen die Richtigkeit der von uns gemachten Angaben und verpflichten uns, die Zuschüsse bei zweckwidriger Verwendung zurückzuzahlen.

Alle Anträge bedürfen der Schriftform.

Beispielantrag siehe Seite 11

Für alle Anträge gilt:

Über Fristverlängerungen und Härtefälle entscheidet die Geschäftsstelle des Kreisjugendrings gemeinsam mit dem Arbeitskreis Zuschuss in begründeten Fällen. Dies wird im Vorgang schriftlich festgehalten.

Details der jeweiligen Zusätze für Seminare, Freizeiten und Projekte

→ siehe jeweilige Maßnahme

## Die Zuschüsse im Einzelnen

### Freizeiten

förderfähige Personen: TeilnehmerInnen und BetreuerInnen im Alter von 6-26 Jahren (Stichtag: Beginn der Freizeit) aus dem Ostalbkreis

Bezuschussung:

- ab 9 Teilnehmern (einschließlich Leiter)
- maximal 21 Tage (An- und Abreise + tatsächlich durchgeführte Tage)
- Zuschuss in Höhe der Pauschalierung (siehe Tabelle und Beispielrechnung auf Seite 8)

Antrag: nach Beendigung der Freizeit

Frist: Ende Januar des Folgejahres

Anlagen:

- Kurzbericht der Freizeit
- bei Unklarheiten: detailliertes Programm mit Stundenangaben aus dem der Freizeit- und Fachanteil klar hervorgeht (z.B. bei Proben bei Musikvereinen,...)
- Freizeitanteil = mind. 50%
- Teilnehmerliste (Name, Adresse, Geburtsdatum)

Ausnahmen und Besonderheiten:

- schriftliche Begründung, falls weniger als 9 Teilnehmer (einschließlich Leiter)
- Maßnahmen mit Kindern mit Behinderung (Gruppengröße und Alter der Teilnehmer dürfen abweichen)

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Trampffahrten
- reine Omnibusfahrten
- Kinderkuren
- Sprachreisen
- Sogenannte reine Fachprogramme einzelner Jugendorganisationen (z.B. reine Konzertreisen, Turnierteilnahmen oder Trainingslager). Für diese Maßnahmen sind in der Regel durch die eigenen Fachverbände auf Kreis-, Landes- und Bundesebene Fördermöglichkeiten vorgesehen.
- Freizeiten, bei denen der Freizeitanteil weniger als 50% beträgt
- 1-tägige Freizeiten

## Tabelle für Freizeiten

Anzahl der Teilnehmertage	Höhe des Zuschusses 2019
Bis 49 TN/Tage	80,00 €
Bis 74 TN/Tage	110,00 €
Bis 99 TN/Tage	150,00 €
Bis 124 TN/Tage	200,00 €
Bis 149 TN/Tage	230,00 €
Bis 199 TN/Tage	320,00 €
Bis 299 TN/Tage	430,00 €
Bis 399 TN/Tage	620,00 €
Bis 599 TN/Tage	880,00 €
Bis 749 TN/Tage	1.000,00 €
Bis 999 TN/Tage	1.200,00 €
Bis 1.499 TN/Tage	2.000,00 €
Bis 2.299 TN/Tage	2.750,00 €
Bis 3.199 TN/Tage	4.000,00 €
Ab 3.200 TN/Tage	6.000,00 €

Die Zuschusshöhe für Freizeiten ergibt sich aus der obenstehenden Tabelle. Die zugrundeliegenden Messgrößen sind dabei die Anzahl der Tage der Freizeit multipliziert mit der Anzahl der Teilnehmer und Betreuer aus dem Ostalbkreis im Alter von 6 – 26 Jahren.

Beispiel:

Fünftägige Freizeit mit 13 TeilnehmerInnen im Alter von 10 – 15 Jahren und 3 BetreuerInnen im Alter von 22 – 26 Jahren:

13 TeilnehmerInnen + 3 BetreuerInnen im entsprechenden Alter = 16

16 zu bezuschussende Personen x 5 Tage = 80 Teilnehmertage (TN/Tage)

= laut Tabelle 150,00 € Zuschuss

## Seminare

förderfähige Personen: TeilnehmerInnen ab 12 Jahren aus dem Ostalbkreis, wobei die Mehrzahl der TeilnehmerInnen im Alter zwischen 12 und 26 Jahren sein muss

Bezuschussung: 1 Tag = mind. 5 h Programmdauer  
0,5 Tage = mind. 2,5 h Programmdauer

Zuschuss: 3,00 € pro Tag und Teilnehmer

Antrag: nach Beendigung des Seminars

Frist: Ende Januar des Folgejahres

Anlagen: - Seminarprogramm mit detaillierter  
Stundenauflistung  
- Teilnehmerliste (Name, Adresse, Geburtsdatum)

Ausnahmen und Besonderheiten:

- Der Erwerb der JuLeiCa (JugendLeiterCard) wird im Jahr der Ausstellung
- einmalig mit 10,00 € pauschal honoriert → Kopie als Nachweis



## Projekte

Empfänger:	Projektveranstalter aus dem Ostalbkreis
Bezuschussung:	50% der Kosten, maximal 500,00 € Anschaffungskosten (kein Verbrauchsmaterial) und Honorarkosten jeweils 20%
Antrag:	vor Beginn des Projektes
Frist:	4 Wochen vor Beginn
Anlagen:	- Kostenkalkulation - Kurzbeschreibung des Projekts
Endabrechnung:	detaillierte Kostenaufstellung (mit Einnahmen und Ausgaben)
Frist:	Ende Februar des Folgejahres

### Ausnahmen und Besonderheiten:

Es können pro Antragsteller maximal 4 Projekte pro Jahr gefördert werden.

Über die Bewilligung des jeweiligen Projekts entscheidet halbjährlich der Arbeitskreis Zuschuss.

### Beispiele für Projekte:

Gefördert werden können Aktionen, Vorhaben, Maßnahmen und Projekte

- zum Ausbau geschlechtsspezifischer Angebote (für Mädchen und Jungen)
- zur innovativen Weiterentwicklung kinder- und jugendgerechter Beteiligungsformen
- zur interkulturellen Jugendarbeit
- zum Ausbau und zur Förderung der Jugendkultur
- mit sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen
- mit Kindern und Jugendlichen in sozialen Brennpunkten
- für und mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung
- zur Förderung, Installierung und zum Ausbau von Netzwerken der außerschulischen Jugendarbeit
- zur Sucht- und Gewaltprävention mit Kindern und Jugendlichen
- zur Kooperation von Jugendarbeit und Schule
- zur Kooperation von Jugendarbeit und Altenarbeit (generationsübergreifende Maßnahmen)
- zu sonstigen Feldern der außerschulischen Jugendarbeit

Voraussetzung für die Förderung von Projekten, Vorhaben und Maßnahmen zur Kooperation von Jugendarbeit und Schule ist die aktive Beteiligung von zuschussfähigen Jugendorganisationen. Diese Beteiligung muss im einzureichenden Projektbericht eindeutig dargestellt werden.

# Förderung von Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit

## Zweck und Gegenstand der Förderung

Jugendverbände und Jugendorganisationen sollen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einen zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch quantitativ ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen und zur Neuschaffung solcher.

Empfänger: Jugendverbände/-organisationen und -treffs

Bezuschussung:

## Renovierungsmaßnahmen

Förderfähig sind die Aufwendungen z. B. für Maurerarbeiten, Elektroarbeiten, Maler-/Tapezierarbeiten, Bodenbeläge, Installationen.

Der Zuschuss beträgt 40 % der angefallenen Kosten, höchstens jedoch 1.000,00 € je Antragsteller/Jahr.

## Ausstattung

Förderfähig ist die Anschaffung von Mobiliar, z. B. Tische, Stühle, Schränke, Lampen.

Der Zuschuss beträgt 50 % der angefallenen Kosten, höchstens jedoch 300,00 € je Antragsteller/Jahr.

Antrag 4 Wochen vor der Anschaffung/Renovierungsmaßnahme mit:

- Kostenkalkulation
- Kurzbeschreibung

Endabrechnung: detaillierte Kostenaufstellung (mit Einnahmen und Ausgaben) Beschreibung und Begründung der ausgeführten Renovierungsarbeiten bzw. des Verwendungszwecks der Anschaffung

Abrechnungsfrist: Ende Februar des Folgejahres

## **Ausnahmen und Besonderheiten/Fördervoraussetzungen**

Der Zuschussempfänger übernimmt mit der Annahme des Zuschusses die Verpflichtung, die geförderten Räumlichkeiten 3 Jahre nach Fertigstellung vorrangig und überwiegend für die Zwecke der Jugendarbeit zu nutzen.

Bei der Vergabe werden kleinere, nicht städtische Jugendräume vorrangig behandelt. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Arbeitskreis Zuschuss. Um dies garantieren zu können werden Anträge von kommunalen Jugendräumen erst im Herbst vom Arbeitskreis bearbeitet.

## **Sonstige Förderungen**

### Förderung eines jährlichen Treffens der Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Ostalbkreis (Sternfahrt):

Der Kreisjugendring Ostalb e.V. richtet auch weiterhin seine Aufmerksamkeit auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Ostalbkreis. Zur Finanzierung eines jährlichen Treffens der Einrichtungen für diese Zielgruppe wird dem jeweiligen Ausrichter ein jährlicher Zuschuss bis zur Höhe von 7.500,00 € zur Verfügung gestellt.

### Förderung einer jährlichen Schwerpunktaktion des Kreisjugendrings:

Für eine von der Mitgliederversammlung des Kreisjugendrings festgelegte Jahresschwerpunktaktion wird ein Zuschuss bis zur Höhe von 2.500,00 € gewährt. Sollte keine Aktion durchgeführt werden, kann die Fördersumme im Folgejahr einmalig verdoppelt werden.

### Förderung der sonstigen Aufgaben des Kreisjugendrings

Zur Finanzierung seiner sonstigen Aufgaben, sowie der Jugendleiteraus- und -fortbildung, erhält der Kreisjugendring Ostalb e.V. einen Festzuschuss in Höhe von 16.000 € pro Jahr.

### Förderung von Kindern aus finanzschwachen Familien

Kindern und Jugendlichen aus finanzschwachen Familien kann im Rahmen der für die Förderung von Freizeitmaßnahmen vorgesehenen Mittel ein Zuschuss zum Teilnehmerbeitrag von Freizeitmaßnahmen gewährt werden. Über die Zuschusshöhe entscheidet der Arbeitskreis Zuschuss im Einzelfall.

Der Antrag dazu muss vom Veranstalter der Freizeitmaßnahme gestellt werden. Zur Bearbeitung kann das Formular „A1“ des Landesjugendplans verwendet werden. Zu finden auf der Homepage: [www.jugendarbeitsnetz.de](http://www.jugendarbeitsnetz.de) unter Downloads. Außerdem sollte entweder vom Veranstalter der Maßnahme, einer Mitgliedsorganisation des Kreisjugendrings, eines Mitgliedes der Liga der freien Wohlfahrtspflege, einer anerkannten Kirchengemeinde oder einem sonstigen anerkannten Träger der Sozial-

und Jugendhilfe eine Bestätigung der finanziellen Verhältnisse bzw. eine Befürwortung des Antrages beigelegt werden. Es kann maximal 50 % des Teilnehmerbeitrages gefördert werden. Die Zuschusshöhe beträgt in der Regel maximal die Höhe des erbrachten Eigenanteils.

### Förderung des Umbaus und der Instandhaltung der Jugendfreizeitstätte

#### Zimmerbergmühle

Für den Umbau und die Instandhaltung der Jugendfreizeitstätte Zimmerbergmühle erhält der Kreisjugendring Ostalb 7.000,00 € jährlich.

## Weitere Zuschussmöglichkeiten

### Jagstregion Jugendfonds

Die Bürgerschaftliche Regionalentwicklung Jagstregion e. V. unterstützt die Pläne von Jugendgruppen (mind. 3 Jugendliche zw. 12 u. 25 Jahre) und Jugendvereine, -organisationen und -verbände innerhalb der LEADER-Kulisse Jagstregion mit einem finanziellen Zuschuss von bis zu **250 Euro**.

Gefördert werden:

- Kulturelle, soziale und wirtschaftliche Projekte
- Veranstaltungen, Seminare
- Ausstattungsgegenstände für Jugendtreffs

Antragsformulare und weitere Infos gibt's auf [www.jagstregion.de](http://www.jagstregion.de) und beim Regionalbüro der LEADER Jagstregion, Haller Str. 15, 73494 Rosenberg, Tel.: 07967 9000-10, [info@jagstregion.de](mailto:info@jagstregion.de)

### Geschäftsbereich Jugend und Familie

Hier können Anträge für Familienfreizeiten gestellt werden. Dort sind auch die genauen Einzelheiten bzw. Förderrichtlinien zu erfragen.

Ostalbkreis, Geschäftsbereich Jugend und Familie, Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen  
Tel.: 07361 503 1445, [www.jugendundfamilie.ostalbkreis.de](http://www.jugendundfamilie.ostalbkreis.de)

### Bildung und Teilhabe

Seit 2011 haben bedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Sozialgeld, Sozialhilfe zum Lebensunterhalt, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen einen Rechtsanspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets. Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich. Antragsformulare für die Leistungen liegen bei allen Dienststellen des Landkreises, auf den Rathäusern der Städte und Gemeinden im Ostalbkreis und bei den Jobcentern in Aalen, Schwäbisch Gmünd, Ellwangen und Bopfingen aus. Den Antrag „Bildungs- und Teilhabepaket“ gibt es auch online unter [www.ostalbkreis.de](http://www.ostalbkreis.de).

## Weitere Informationen

Jobcenter Ostalbkreis (Bereich SGB II) Geschäftsstellen	Hopfenstraße 65 Rindelbacher Str. 1 Bahnhofsplatz 1	73430 Aalen 73479 Ellwangen 73525 Schwäbisch Gmünd	07361 980-5370 07961 56820 07171 1048-0
Soziales BuT für Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher (Kreisgebiet ohne Stadt Schwäbisch Gmünd)	Stuttgarter Straße 41 Marktplatz 37	73430 Aalen 73525 Schwäbisch Gmünd	07361 503-1720 07171 603-5025
Soziales (Bereich SGB XII) Geschäftsstellen	Stuttgarter Straße 41 Sebastiansgraben 34 Haußmannstraße 29	73430 Aalen 73479 Ellwangen 73525 Schwäbisch Gmünd	07361 503-1401 07961 567-3450 07171 32-0
Asylblg	Stuttgarter Str. 41	73430 Aalen	07361/503-1461

### Sonstige Fördermöglichkeiten

Über sonstige Fördermöglichkeiten informiert die Geschäftsstelle des Kreisjugendrings auf Anfrage bzw. der Landesjugendring Baden-Württemberg im Internet auf der Homepage: [www.jugendarbeitsnetz.de](http://www.jugendarbeitsnetz.de) bzw. das Kultusministerium unter [www.jugendnetz.de](http://www.jugendnetz.de)

KREISJUGENDRING OSTALB E.V.

STUTTGARTER STRASSE 41

73430 AALEN

TEL. 07361 503 1465

FAX: 07361 503 1477

E-MAIL: [INFO@KJR-OSTALB.DE](mailto:INFO@KJR-OSTALB.DE)

[WWW.KJR-OSTALB.DE](http://WWW.KJR-OSTALB.DE)